

Bericht**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/3697, 18/4119 –****Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität
des Dienstes in der Bundeswehr
(Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz – BWAttraktStG)****Bericht der Abgeordneten Bartholomäus Kalb, Karin Evers-Meyer, Michael
Leutert und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 27. November 2013 vereinbarte Attraktivitätsoffensive für die Bundeswehr umzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Verteidigungsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Finanzplanungszeitraum ergibt sich folgende Ausgabenentwicklung:

Einzelplan	Kassenjahr			
	2015	2016	2017	2018
14	119,50	328,70	303,70	282,70
06	0,51	0,51	0,51	0,51
08	0,13	3,03	2,53	2,03
12	0,05	0,05	0,05	0,05

Die in den Einzelplänen 06, 08, 12 und 14 zu erwartenden Mehrausgaben werden in den jeweiligen Einzelplänen im Rahmen des geltenden Finanzplans gegenfinanziert.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht insofern ein einmaliger Erfüllungsaufwand, als sie als Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte in ihrem soldaten- oder beamtenrechtlichen Grundverhältnis betroffen sind. Sie können sich entscheiden, ob sie das Angebot zur Teilselbsteinkleidung für Mannschaften in Anspruch nehmen (Artikel 2 Nummer 6) oder ob sie prüfen lassen, ob für sie die Voraussetzungen der Einsatzversorgung vorliegen (Artikel 10 Nummer 13). Dieser Erfüllungsaufwand beträgt rund 320 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand wird mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln innerhalb der jeweiligen Einzelpläne abgedeckt. Es entstehen jährliche Entlastungen in Höhe von rund 2,7 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Verteidigungsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 25. Februar 2015

Der Haushaltsausschuss

Bartholomäus Kalb
Stellv. Vorsitzender
und Berichterstatter

Michael Leutert
Berichterstatter

Karin Evers-Meyer
Berichterstatterin

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter